



HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

AZ:13.63/2007

Dr.Co/rg

18.06.2007

DW: 06131/996018 / Fax .../996061

Internet:www.diearchitekten.org

Fortbildungspflicht und Fortbildungsverordnung – Einführung der Nachweispflicht

Sehr geehrter Herr 

der Vorstand der Architektenkammer Rheinland-Pfalz hat Ihr Schreiben vom 20. April 2007 zur Kenntnis genommen.

Wie bei anderen Freien Berufen werden Fragen der Qualitätssicherung im Berufsstand diskutiert und zum Teil unterschiedlich gewichtet und beantwortet. Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen wie auch die Architektenkammern Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen haben hierzu einen Weg gefunden, der einen konkreten Nachweis der Fortbildung umfaßt. Diese Lösung haben auch andere Freie Berufe wie Ärzte, Zahnärzte aber auch die Rechtsanwaltschaft für Fachanwälte gewählt.

Auch für Mitglieder der Architektenkammer Rheinland-Pfalz gibt es eine Pflicht zur Fortbildung, die in der Berufsordnung geregelt ist. Im Sinne des Verbraucherschutzes, des Images der Architekten und nicht zuletzt im eigenen Interesse müssen die Kammermitglieder dieser Berufspflicht nachkommen.

Wir sind sicher, daß es nach einiger Zeit des Überganges in Deutschland im Wettbewerb unterschiedlicher Konzepte zur Fortbildungspflicht zu einem einheitlichen Standard hinsichtlich der Anforderungen und des Nachweises an Fortbildung kommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael E. Coridaß